

FÖRDERVEREIN DER WOGBACHSCHULE e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein nennt sich „Förderverein der Woogbachschule e.V.“ und hat seinen Sitz in Speyer. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung.
2. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Schuljahr (01. 08. bis 31. 07.)

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein betreibt die Förderung der pädagogischen Arbeit der Woogbachschule
2. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:
 - a) Bereitstellung von Zuschüssen zu schulischen Veranstaltungen oder zur Ausstattung oder Ausgestaltung von Schulräumen, sofern die Finanzierung nicht dem Schulträger obliegt. (z. B.: freundliche Ausgestaltung von Klassenzimmern, Verbesserung der Ausstattung von Pausenhof und Spielwiese, Unterstützung von Arbeitsgemeinschaften, Förderung von Schulausflügen, Wandertagen sowie Schullandheimaufenthalten, betreuende Grundschule, Hausaufgabenhilfen, etc.).
 - b) Bereitstellung von Zuschüssen für Veranstaltungen, die dem Interesse der Schule dienen oder den engeren Kontakt zwischen Eltern, Schülern, ehemaligen Schülern, Lehrern und der Schule zum Ziel haben (z. B. Schulfeste, etc.).
 - c) soziale Hilfen für Schüler (z. B. Zuschüsse in sozialen Härtefällen, etc.).
 - d) zusätzliche Beschaffung von Lehr- und Anschauungsmaterial (z. B. besondere Lern-, Lehr- und Unterrichtsmittel, Anschauungsmaterial und Instrumente für Experimentalunterricht, Schulbibliothek, etc.).
3. Der Verein versucht hierzu insbesondere durch Gewinnung von Spenden beizutragen.

§ 3 Verwendung der Mittel

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein ist gemeinnützig tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4 Verwaltungsaufgaben

Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, begünstigt werden.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglieder können durch schriftlichen Antrag werden:
 - a) alle Eltern von Schülern/Schülerinnen
 - b) alle Lehrer/innen
 - c) ehemalige Schüler/innen
 - d) Personen oder Körperschaften, die bereit sind, den Vereinszweck zu fördern.
2. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) bei natürlichen Personen durch Tod
 - b) bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtsfähigkeit
 - c) durch Austritt
 - d) durch Streichung
 - e) durch Ausschluss
3. Der Austritt ist zum Ende eines Schuljahres zulässig. Die Austrittserklärung muss mindestens drei Monate vorher schriftlich abgegeben sein.
4. Die Streichung eines Mitglieds kann erfolgen, wenn es der Erfüllung seiner Beitragsverpflichtung nicht nachkommt.
5. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es durch sein Verhalten die Interessen des Vereins nachdrücklich verletzt oder sich vereinschädigend verhält; über den Ausschluss entscheidet der Vorstand nach Anhörung des Betroffenen.
6. Der Vorstand kann Ehrenmitglieder ernennen.

§ 6 Rechte der Mitglieder

Jedes Mitglied hat das Recht, zur Förderung des Vereinszweckes Vorschläge und Anregungen an den Vorstand zu richten, die der Vorstand weiter verfolgen soll. Darüber hinaus besitzt jedes Mitglied das Recht auf Teilnahme an der Mitgliederversammlung sowie das Stimmrecht.

§ 7 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet einen Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Hierfür und für Spenden können Bescheinigungen zur Vorlage beim Finanzamt auf Verlangen ausgestellt werden.

§ 8 Mitgliedsbeiträge

1. Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
2. Bei Beitritt während des laufenden Geschäftsjahres wird der volle Mitgliedsbeitrag fällig.
3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Den Vorstandsmitgliedern werden lediglich nachgewiesene Aufwendungen erstattet.

§ 9 Die Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
2. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Wahl der Mitglieder des Vorstandes
 - Wahl von zwei Kassenprüfern. Jährlich wird ein Kassenprüfer für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er (Sie) dürfen kein Amt im Vorstand begleiten. Sie haben mindestens einmal im Jahr vor der Mitgliederversammlung Buchführung und Kasse zu prüfen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.
 - Entgegennahme des vom Vorstand erstellten Jahresberichtes
 - Entlastung des Vorstandes
 - Festsetzung der Höhe und Fälligkeit der Jahresbeiträge
 - Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins
 - Abberufung von Vorstandsmitgliedern
3. Die Mitgliederversammlung kann Gäste zulassen.

§ 11 Einberufung und Beschlussfassung

1. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Sie wird durch den/die erste/n Vorsitzende/n, bei dessen/deren Verhinderung durch den/die zweite/n Vorsitzende/n mindestens 14 Tage vor dem Versammlungstermin schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladung wird durch die örtliche Presse (i e Rheinpfalz und Morgenpost) bekanntgegeben werden.
2. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
3. Die Wahlen müssen geheim durchgeführt werden, wenn ein Mitglied dies verlangt.
4. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 2/3, zur Auflösung des Vereins eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
5. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom einem der Vorsitzenden und vom Schriftführer unterzeichnet wird. Die Niederschrift kann in der Schule im Sekretariat eingesehen werden.
6. Die Mitgliederversammlung gibt dem Vorstand in freier Aussprache Anregungen für seine Tätigkeit.

§ 12 Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich aus folgenden Mitgliedern zusammen:
 1. dem/der ersten Vorsitzenden
 2. dem/der zweiten Vorsitzenden
 3. dem/der Schatzmeister/in
 4. dem/der Schriftführerin
 5. dem/der Beisitzer/in
 6. dem/der Beisitzer/in
 7. dem/der Beisitzer/in
 8. dem/der Beisitzer/in
 9. dem/der Beisitzer/in(mindestens zwei, höchstens fünf Beisitzer / Beisitzerrinnen)

2. Der Vorstand hat die Möglichkeit, wahlweise beratende Mitglieder zu benennen, die die Vorstandsarbeit unterstützen.
3. Die Mitglieder des Vorstandes werden auf die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt. Alle Jahre scheiden die Mitglieder des Vorstandes Wechselweise aus. Erstmals (2004) die unter den geraden Ziffern aufgeführten, im nächsten Jahr dann die unter den ungeraden Ziffern aufgeführten Vorstandsmitglieder. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt bis zu seiner Wiederwahl geschäftsführend im Amt. Er kann aus wichtigem Grund vorzeitig abberufen werden.
4. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen ein Ersatzmitglied berufen.
5. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die Vorsitzende und sein/e Stellvertreter/in und der/die Schatzmeister/in. Sie sind jeweils allein vertretungsberechtigt.

§ 13 Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand ist in ehrenamtlicher Tätigkeit für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
2. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
 - a) Wahrnehmung der Aufgaben analog § 2 der Satzung.
 - b) Verwaltung des Vermögens und Verwendung der Mittel.
 - c) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung.
 - d) Einberufung der Mitgliederversammlung
 - e) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
 - f) Kassenführung und Erstellung des Jahresberichtes.
3. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
4. Der Vorstand arbeitet eng mit dem/der Schulleiter/in und dem/der Schulleitersprecher / in zusammen. Beide sind regelmäßig zu informieren und beratend zu hören.
5. Der Vorstand muss mindestens zweimal im Jahr zu einer Sitzung zusammentreten, die vom/von der ersten Vorsitzenden einberufen wird. Zu den Sitzungen ist schriftlich unter Beachtung einer Mindestfrist von 8 Tagen einzuladen. Über die Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem/der Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.
6. Eine Vorstandssitzung ist auch dann einzuberufen, wenn ein Vorstandsmitglied dies wünscht.
7. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.
8. Der Vorstand kann Gäste zulassen.

§ 14 Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Der/die erste Vorsitzende bei dessen/deren Verhinderung der/die zweite Vorsitzende kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er/Sie ist hierzu verpflichtet, wenn 10 Prozent der Mitglieder dies unter Angabe des Zweckes und der Gründe schriftlich verlangen.
2. In diesem Fall sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens eine Woche vor dem Tag der außerordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich zu laden.

§ 15 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt auf Beschluss der Mitgliederversammlung auf einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der Mitglieder anwesend sind. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, erfolgt die Einberufung einer 2. Mitgliederversammlung. Die Einberufung der 2. Mitgliederversammlung muss innerhalb von 8 Wochen erfolgen. Die 2. Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist bei der Einladung hinzuweisen.
2. Es ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an eine als steuerbegünstigt besonders anerkannte Körperschaft, die durch die Mitgliederversammlung bestimmt wird.
4. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung trat am 09 Mai 1995 durch Annahme der Gründungsversammlung in Kraft.